

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Handewitt hat am 11.12.2024 für den von ihr betriebenen Friedhof in Handewitt aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Handewitt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1. werden im Verwaltungs-
zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungs-
schuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der
Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der
Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a.) Erdwahlgrab für Särge bis 1,20 m | 405,--€ |
| b.) Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m | 806,--€ |

2. Erdrasenwahlgrab mit Pflanzstreifen

- | | |
|---|-----------|
| a.) Erdrasenwahlgrab mit Pflanzstreifen | 1.494,--€ |
|---|-----------|

3. Urnenwahlgrabstätten (UWGB)

- | | |
|---|-----------|
| a.) Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum | 1.264,--€ |
|---|-----------|

4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

- | | |
|--|-----------|
| a.) am Baumfriede n für 20 Jahre mit Steinplatte und Namensgravur
incl. Pflege (GGUB) | 1.355,--€ |
| b.) am Ankerplatz für 20 Jahre incl. Pflege | 998,--€ |
| c.) am Birkenhain für 20 Jahre incl. Pflege | 1.355,--€ |
| d.) am Boot für 20 Jahre incl. Pflege | 1.355,--€ |
| e.) am Leuchtturm für 20 Jahre incl. Pflege | 1.355,--€ |
| f.) mit Stele und Namensgravur für 20 Jahre incl. Pflege | 1.355,--€ |
| g.) im Kerzenfeld für 20 Jahre incl. Pflege | 1.218,--€ |

h.) für Särge und Urnen für 25 Jahre incl. Pflege (GGSU)	1.597,--€
i.) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU) für 20 Jahre incl. Pflege	1.218,--€

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	395,--€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	678,--€
c) für eine Urnenbestattung	282,--€

III. Sonstige Gebühren

a.) Benutzung der Friedhofseinrichtung für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen	250,--€
b.) Benutzung des Abschiedraumes, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)	80,--€
c) Rasen mähen pro Grabbreite und Jahr	28,--€
d) Gebühr für das Räumen einer Grabstätte -je Grabbreite-	120,--€
e) Gebühr für das Räumen eines Urnengrabes -je Grabbreite	60,--€

IV. Gebühren für eine Ausgrabung

a.) Ausgrabung einer Leiche	1.356,--€
b.) Ausgrabung einer Urne	282,--€
c.) Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes	226,--€

V. Verwaltungsgebühren

1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	15,--€
2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,--€
3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a.) eines stehenden Grabmals einschließlich Prüfung der Standfestigkeit	45,--€
b.) eines liegenden Grabmals	15,--€

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.02.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Handewitt, den Karl Wolke

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt
– Der Kircheneinanderat –



Vorsitzende/r





Mitglied

Tgb.-Nr. 212025

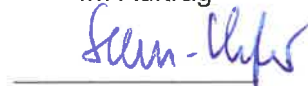
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 30.01.25

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg

-Der Kirchenkreisrat-

Im Auftrag



Verwaltungsleiter

(Schöne-Warnefeld)

